



84/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

14. Oktober 1955.

Nr. 4532.

Bei der Einwohnergemeinde Dulliken ist ein Baugesuch für die Erstellung von fünf viergeschossigen Mehrfamilienhäusern auf dem "Wolfacker" eingereicht worden. Um diese Ueberbauung zu ermöglichen, hat die Einwohnergemeinde Dulliken vom 5. August bis zum 5. September 1955 einen Teilzonenplan öffentlich aufgelegt. Auf den Antrag des Gemeinderates stimmte die Gemeindeversammlung am 26. September 1955 dem Teilzonenplan, der gleichzeitig die Ergänzung des Strassenplanes durch eine 6 m breite Strasse nördlich GB Dulliken 902, GB Dulliken 881 enthält, zu. Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet diesen Teilzonenplan dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Bei der Auflage und der Genehmigung des Teilzonenplanes wurden die Verfahrensvorschriften eingehalten. Der Ueberbauung, welche durch den Teilbebauungsplan geschaffen werden soll, ist zuzustimmen. Hingegen ist die Gemeinde einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht auf der Nordseite der vorgesehenen neuen Strasse, welche von der Hauptstrasse in den Grundweg führt, ein Trottoir angelegt werden sollte. Der Regierungsrat hält dafür, dass sich die Anlage eines Trottoirs bei der vorgesehenen grossen Ueberbauung im Interesse der Verkehrssicherheit aufdrängt. Zudem sollten, sowohl die Strasseneinmündung der neuen Strasse in die Hauptstrasse und in den Grundweg, als auch diejenige des Grundweges in die Hauptstrasse, abgerundet werden, um eine bessere Uebersicht zu schaffen. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird eingeladen, diese Abrundung an den genannten Stellen ausführen zu lassen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan "Wolfacker" der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.
2. Frühere, diesem Teilzonenplan widersprechende Bebauungspläne gelten als aufgehoben.

3. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird eingeladen:

a) Die Erstellung eines Trottoirs nördlich der neuen Strasse, welche von der Hauptstrasse in den Grundweg führt, zu prüfen.

b) Die Einmündung der neuen Strasse in die Hauptstrasse und in den Grundweg und die Einmündung des Grundweges in die Hauptstrasse abzurunden.

4. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird eingeladen, einen genehmigten Teilzonenplan dem Kreisbauamt II in Olten innert Monatsfrist zur Verfügung zu stellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 1172)N.

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 24.--

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Teilzonenplan.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Teilzonenplan.

Kreisbauamt II, Olten (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes.

Kant. Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken (2).

Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken (2), mit 1 genehmigten Teilzonenplan.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).